

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Sicherung von Hang-Laubwaldbeständen mit Quellrinnen, kleinflächigem Kalkstein-/Kalkboden – Vorkommen, Feuchtgrünland und Kerbsiefen

Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 9,4 ha.

Das Naturschutzgebiet umfasst Hangflächen, einen Kerbsiefen und Quellrinnen südwestlich Schloß Homburg (Bröl).

(Die Festsetzung 2.1-5 ist im Rahmen des formellen Aufstellungsverfahrens erfolgt, stattdessen ist die Festsetzung 2.4-51 gestrichen worden.)

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist verboten :

1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote
- c) Dauercamping- und Zeltplätze
- d) Sport- und Spielplätze
- e) Lager- und Ausstellungsplätze
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigung mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen
- g) Aufschüttungen oder Abgrabungen
- h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen
- i) Fernmeldeeinrichtungen
- k) jagdliche Einrichtungen

Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen

3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen

4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen

5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern

6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen

7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern

Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden z. B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl.

8.) Teiche anzulegen, zu erweitern oder zu verändern oder Aufstaumaßnahmen in Siefentälern und Hangrinnen durchzuführen

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst.

9.) Brachflächen, Feucht- und Nasswiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen

10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen, zu lagern

- (noch 2.1-5)
- 11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindern Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen
- 12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen
- 13.) Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen
- 14.) Gehölzstände außerhalb des Waldes zu beweiden
- 15.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen
- 16.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen
- 17.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern
- 18.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern
- 19.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen
- 20.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten
- 21.) zu lagern oder Feuer zu machen
- 22.) Hunde frei laufen zu lassen
- 23.) Grünland umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzung zu überführen
- 24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern
- 25.) Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen im beiderseitig 20 m breiten Uferstreifen zu düngen
- 26.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln
- 27.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.
- 28.) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder den Gewässerchemismus verändernde Maßnahmen vorzunehmen
- 29.) die Ausbildung von Jagdhunden
- 30.) in Laubholzbeständen – außer in Pappel- und Roteichenbeständen – Kahlschlag vorzunehmen
- 31.) Totholz zu entfernen
- Unberührt bleiben:
- a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen

Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung (z. B. Gülle) im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, auf die Bestimmungen der Gülle-Verordnung wird hingewiesen.

Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar

Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen.

Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben

Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, sowie Kalkung von Waldbeständen.

Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.1-5)	<p>c) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den den festgesetzten Verboten nicht widerspricht</p> <p>d) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, sofern sie nicht durch die festgesetzten Verbote betroffen sind</p> <p>e) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen</p> <p>f) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern, die ausnahmsweise Aufstellung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten übermäßigen Schwarzwildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt sowie Jagdschutzmaßnahmen gegen Wilderer sowie zur Abwehr von Wildseuchen</p> <p>g) Bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und zugelassen sein</p>	
	Befreiung	
	<p>1.) Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen von den Verboten, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p>	<p>Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p>
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:	
	<p>-Ankauf von Flächen durch den Oberbergischen Kreis</p> <p>-naturnahe Waldbewirtschaftung (natürliche Verjüngung, Einzelstamm- oder gruppenweise Entnahme)</p> <p>-Erhaltung eines der naturnahen Waldbewirtschaftung entsprechenden Anteils an Altholz einschließlich forstwirtschaftlichem Totholz</p> <p>-die extensive Nutzung der Grünlandflächen durch</p> <p>a) Beweidung durch maximal 2 Tieren/ha oder</p> <p>b) zweimalige Mahd nicht vor dem 20. Juni und im Herbst oder eine einmalige Mahd im Herbst</p> <p>-Pflegehieb von Sträuchern, Gebüschern und Ufergehölzen im 5 – 10 jährigen Rhythmus bei abschnittweisem Vorgehen</p> <p>- die Kalksteinböschung am Talweghang und die dort wachsende Kalkkrautflora ist zu erhalten</p> <p>- der angelegte Stellplatz am Kerbsiefenbach ist durch Rückentnahme des aufgetragenen Verfüllungsmaterials bis zu einer Entfernung von 15 m gerechnet vom Siefenbach zu einem naturnahen Außenschotter-Lebensraum rückzuentwickeln</p> <p>-Maßnahmen der Agrarstruktur sind im Einzelfall im Benehmen mit der Landschaftsbehörde festzulegen</p>	<p>Beweidung und Mahd sowie Pflegehieb sollen so abgestimmt und durchgeführt werden, dass von den Biotoptypen jeweils unterschiedliche Alters- und Entwicklungsstadien vorhanden bleiben.</p> <p>Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Biotopschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der Landschaftsbehörde erforderlich.</p>